

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 6

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich muß noch beifügen, daß alle diejenigen, welche die Ehre haben, den Herrn Bundesrath Welti zu kennen, es geradezu lächerlich finden werden, daß einer seiner Untergebenen als Verfasser des Projektes für die neue Militärorganisation angesehen wird; diese Behauptung beweist hinlänglich die Unwissenheit, in welcher sich der Schreiber der Artikel im Nouvelliste in dieser Materie befindet.

Ich bitte die Redaktion des Nouvelliste um Aufnahme dieser Erklärung, und erkläre nochmals, daß ich mich in keine fernere Polemik einlassen werde.

Bern den 18. Dezember 1869.

Hoffstetter, eidg. Oberst.

Ueber den Kampf der Humanität gegen die Schrecken des Krieges. Ein Vortrag von Dr. F. Semarch, Professor der Chirurgie an der Universität Kiel. — Kiel, Schwes'sche Buchhandlung, 1869.

In diesem ausgezeichneten Vortrage, für dessen Trefflichkeit uns übrigens schon der Name des berühmten Professors bürgt, schildert uns zunächst der Verfasser die Unzulänglichkeit der staatlichen Einrichtungen und der offiziellen Hülfsmittel zur Pflege der Verwundeten und Kranken im Kriege. Daher diese Schrecken des Krieges, wie wir ihnen begegnen in den Feldzügen von 1814 und 1815, in der Krim, bei Solferino und Königgrätz. Dann entwirft der Verfasser ein schönes Bild der Bestrebungen der freiwilligen Hilfe und ihrer stetig wachsenden Leistungen. Mit besonderer Vorliebe zeigt er uns die segensreiche und großartige Wirksamkeit der U. S. Sanitary Commission im amerikanischen Kriege, und befürwortet vorzüglich die Baracken-Hospitäler als einen außerordentlichen Fortschritt in der Kriegsheilpflege. Schließlich wird die Thätigkeit und Aufgabe der Hülfvereine im Frieden und Kriege besprochen. Wir möchten dieses Schriftchen allen denen warm empfehlen, welche Antheil nehmen an den humanen Bestrebungen im Sinne der Genfer Konvention.

Die erste Hilfe bei Verletzungen und sonstigen Unglücksfällen, zum Gebrauche für Offiziere, freiwillige Helfer, Turnlehrer, Lehrer und Eisenbahnbeamte von Dr. H. Pezet de Corval, großh. bad. Stabsarzt. Mit 3 lithographirten Tafeln. Karlsruhe, Verlag von Karl Eggus. 1870.

Dies kleine, vor uns liegende, hübsch ausgestattete Büchlein, von dem bereits schon eine zweite Auflage notwendig war, haben wir mit großer Freude durchgelesen, und möchten dasselbe auf das Angelegentlichste empfehlen allen Angehörigen unserer Armee, sowie allen auf dem Titelblatte genannten Persönlichkeiten. Der Herr Verfasser hat hier eine schwierige Aufgabe in ausgezeichneter Weise gelöst. Vorab kommt die Lehre vom Baue und der Zusammensetzung des menschlichen Körpers, daran schließt sich die Lehre von den verschiedenen Verletzungen und deren Behandlung, die Lehre von den Erscheinungen und dem Vorgehen bei Unglücksfällen, wie Scheintod, Hitz-

schlag u., dann die Behandlung anderer häufiger Vorkommnisse, wie Ohnmacht, Nasenbluten, und endlich eine Anleitung zu den besten und schonendsten Weisen für den Transport Verwundeter und Kranker. Dieser ganze reichhaltige Stoff ist mit bewundernswerther Kürze und Präzision zusammengefaßt, die Darstellungsweise dabei klar und allgemein leicht verständlich und faßlich. Die lithographirten Tafeln sind schön und zweckentsprechend, und wir halten das kleine, billige Büchlein für eine wahre Bereicherung der populären Wissenschaft, das in keinem Haushalte fehlen sollte. G.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 30. Dez. 1869.)

Veranlaßt durch das in dießjährigen Kursen Seitens der Mannschaft wiederholt geäußerte Verlangen nach Arbeitsbloufen für die Geschützbedienungen, erneuert die Artillerie-Kommission einen bereits früher gestellten Antrag, dahin gehend, es möchte sämmtliche Kanoniermannschaft mit einem leinenen Kittel, ähnlich dem der Trainmannschaft ausgerüstet werden.

Wir sind von der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel vollständig überzeugt, beabsichtigen jedoch nicht, dem Bundesrathe dießfalls eine Abänderung des bestehenden Bekleidungsreglementes zu beantragen; dagegen empfehlen wir Ihnen, zu Schonung der übrigen Kleidungsstücke, nach dem Antrage der Artillerie-Kommission für die Kanoniermannschaft Ihres Kantons die Einführung eines Kittels, wie solcher für die Trainmannschaft vorgeschrieben ist.

Bei diesem Anlasse glauben wir noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß der Vordersack nicht abgeseift ist, wie von einigen Seiten angenommen worden zu sein scheint, sondern die bezügliche Vorschrift noch in ihrem ganzen Umfange in Kraft besteht.

(Vom 13. Jan. 1870.)

Durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1869 ist der Bundesrath eingeladen worden, denjenigen Schießvereinen, welche die aufgestellten reglementarischen Bestimmungen erfüllen, per Mitglied Hinterladermunition für 25 Schüsse oder den entsprechenden Geldwerth zu verabsolgen.

Infolge dessen hat der Bundesrath das Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabsolgendes Unterstützungen vom 13. Mai 1864 mit obigem Bundesbeschlusse in Einklang gebracht und unterm 10. I. Mts. ein neues Reglement erlassen.

Indem wir Ihnen das neue Reglement in einer Anzahl von Exemplaren zustellen, ersuchen wir Sie, dasselbe Ihren freiwilligen Schießvereinen zur Kenntniß zu bringen und dieselben dabei darauf aufmerksam zu machen, daß die erhöhte, dem Preise der Hinterladungsmunition entsprechende Vergütung erst vom laufenden Jahre an entrichtet werden wird, daß aber dafür die freiwilligen Schießvereine, welche Anspruch auf eine Vergütung machen wollen, verpflichtet sind, bei ihren Übungen ausschließlich Feldwaffen zu gebrauchen, welche die eidg. Hinterladungsmunition führen.

Die Innehaltung dieser reglementarischen Vorschrift ist von den Vereinsvorständen auf dem bezüglichen Formular ausdrücklich zu bescheinigen.

(Vom 15. Januar 1870.)

Unterm 20. Dezember 1869 hat die Bundesversammlung folgenden Bundesbeschluß, betreffend die Verabsolung von Reglementen an die schweizerischen Truppen erlassen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,